



Satzung
des
Förderverein Sailauf
für Heimat und Geschichte e. V

Neufassung der Satzung vom 06. März 2026

beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 06. März 2026

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Sailauf für Heimat und Geschichte e. V.“. Er hat seinen Sitz in Sailauf und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege, Geschichte, Kultur und Volksbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Erforschung und Dokumentation aller Bereiche der Ortsgeschichte von Sailauf.
- b. Sicherung historischer, kultureller und künstlerischer Zeugnisse.
- c. Erhaltung und Pflege örtlichen Brauchtums und der Mundart.
- d. Durchführung von Vorträgen, Führungen, Ausstellungen und Bildungsangeboten.
- e. Öffentlichkeitsarbeit sowie Förderung des geschichtlichen und kulturellen Bewusstseins in der Bevölkerung.
- f. Archivpflege und Unterstützung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden.
- d. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f. Der Verein ist berechtigt, Aufwendersersatz zu leisten sowie Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu zahlen, insbesondere im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) oder der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG). Über die Gewährung entscheidet der Vorstand.

§ 4. Vereinsarbeit

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a. Veranstaltung von Vorträgen, Aussprachen, Führungen, Besichtigungen, Studienfahrten und Ausstellungen;
- b. Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen sowie enge Fühlungnahme, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, wissenschaftlichen und volksbildnerischen Institutionen und Behörden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- c. Veröffentlichung von heimatkundlichen Aufsätzen und Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften, Förderung der Drucklegung sonstiger Schriften zur Heimatforschung und Herausgabe von Bildreproduktionen;
- d. Eintreten für die Denkmalpflege an kirchlichen und profanen Bauten der Heimat;
- e. Einrichtung und Pflege eines Archivs sowie einer Sammelstelle für historisch wertvolle Gegenstände.

§ 5 Erwerb der Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge (Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.)
- b. Spenden
- c. Zuschüsse
- d. sonstige rechtmäßige Einnahmen

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Verein besteht aus:

- a. ordentliche Mitglieder.
- b. fördernde Mitglieder (mit selbst bestimmtem höherem, regelmäßigem Beitrag.)
- c. Ehrenmitglieder

Die Aufnahme in den Verein wird mit dem aktuellen Aufnahmeformular des Vereins schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Einzelheiten zu Mitgliedstatus, Mitgliedbeiträgen, Beitragshöhe, Fälligkeit sowie zur Ausübung von Mitgliedrechten können in einer gesonderten Beitrags- und Mitgliederrechteordnung geregelt werden.

Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele zu fördern, die beschlossenen Beiträge zu leisten und diese Satzung zu beachten.

Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre haben folgende Rechte:

- a. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
- b. Berechtigung zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- c. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins;
- d. Bezug der Jahresdokumentation des Vereins (Jahresschrift), sofern sie herausgebracht wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Austritt (Eine Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam.)
- c. Ausschluss (Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen.)

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Gesamtvorstand (Alle Mitglieder der Vorstandschaft)

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Vorstandschaft, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer gefasst. Vertretung durch Stimmenübertragung ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sämtliche Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Bei postalischer Versendung gilt die Einladung am vierten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandschaft
- b. Bestimmung von zwei Kassenprüfern für das laufende Jahr
- c. Entgegennahme der Berichte
- d. Entlastung der Vorstandschaft
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Satzungsänderungen
- g. Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder angesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Vorstandschaft kann beschließen, alle Versammlungen des Vereins hybrid oder virtuell durchzuführen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem stellvertretenden Schriftführer
- e. dem Schatzmeister
- f. bis zu sechs gewählten Beisitzern
- g. Zusätzlich kann die Vorstandschaft kooptierte Beisitzer berufen. Die Zahl der kooptierten Beisitzer darf die Zahl der gewählten Beisitzer nicht überschreiten. Kooptierte Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht.

Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandschaft verlängert sich darüber hinaus bis zur nächsten Neuwahl. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit beschließt die nächste Mitgliederversammlung die Ergänzung durch Zuwahl.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Innerhalb der Vorstandschaft wird eine geschäftsführende Vorstandschaft gebildet. Diese besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister. Die geschäftsführende Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind. Sie ist dem Gesamtvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Grundsätzliche und strategische Entscheidungen bleiben dem Gesamtvorstand vorbehalten. Sitzungen der geschäftsführenden Vorstandschaft finden nach Bedarf statt. Die geschäftsführende Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die geschäftsführende Vorstandschaft und die Vorstandschaft treten zusammen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern, sowie auf Verlangen von mindestens fünf ihrer Mitglieder. Sie ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder im Rahmen digitaler Sitzungen gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Haftungsbegrenzung

Die Mitglieder der Vorstandschaft haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke und unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sailauf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, sofern dadurch Zweck, Inhalt und Grundstruktur der Satzung nicht verändert werden.